wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 14. Juli 2021

2021/173 0.04.05.03 Postulat
Postulat "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit", Nicht-Entgegennahme (Parlamentsgeschäft 21.03.06)

Beschluss Stadtrat

1. Die Erklärung zur Nicht-Entgegennahme des Postulats "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit" und die dazugehörige Stellungnahme werden genehmigt.

2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

3. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Parlamentsdienste (als Mitteilung mit Erklärung und Stellungnahme)
   – Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales + Kultur unterbreitet dem Stadtrat die Nicht-Entgegennahme des Postulats "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit" zur Beantwortung an das Parlament.

Mitteilung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 21.03.06

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit" nicht zu überweisen.
(Zuständig im Stadtrat Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Esther Schlatter (glp) und neun Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 28. Juni 2021 begründet worden:

Ausgangslage

Exekutivmitglieder und Angestellte der Stadtverwaltung werden im Laufe ihrer Tätigkeit für die Stadt in verschiedenste Gremien delegiert, in welchen sie die Interessen der Stadt vertreten sollen. Dabei geht es in der Regel um eine Delegation einer Funktion (Z.B. Sozialvorstand in der Spitex, Stadtpräsident in der Standortförderung, Kulturbeauftragter in einem regionalen Netzwerk etc.). Es sind aber auch andere Funktionen möglich, die durch die Tätigkeit für die Stadt zustande kommen (Z.B. Verwaltungsrat im VZO, RIZ, KEZO, GZO etc.).

In der Vergangenheit wurden solche Mandate teilweise über die Amts- bzw. Anstellungszeit hinaus weitergeführt, obwohl die Legitimation nach einem Rücktritt oder Abwahl nicht mehr gegeben ist. Eine aktive politische Vertretung mit dem entsprechenden Wissensaustausch soll durch gewählte, im Amt befindliche Politiker oder Angestellte sichergestellt sein.

Auftrag

Der Stadtrat wird beauftragt, einen Gemeindeerlass vorzulegen, der folgende Bestimmungen enthält:

Vertretungen, Mandate, Abordnungen etc., für welche Stadträtinnen und Stadträte oder Angestellte der Stadt im Laufe Ihrer Amtszeit bzw. Anstellung durch den Stadtrat gewählt oder delegiert werden, enden automatisch mit ihrer Amtstätigkeit bzw. Anstellung. Dies gilt auch für Verwaltungsrats-Mandate, die sie indirekt durch Wahlempfehlung oder Wahlunterstützung durch den Stadtrat erhalten haben (jedoch dürfen diese noch max. bis zur nächsten Generalversammlung weitergeführt werden).

Der Stadtrat darf ehemalige Mitglieder und Angestellte während mindestens zwei Jahren nach Amtsende nicht für Verwaltungsrats-Mandate vorschlagen oder deren Wahl unterstützen (Z.B. GZO, RIZ, VZO etc.). Dies gilt auch für die Wahl in alle anderen Gremien.

Der Erlass tritt spätestens per Ende Legislatur 2018-2022 in Kraft und gilt auch für alle bereits vorgenommenen Wahlen, sofern sie für eine Dauer getroffen wurde, die länger als die jeweilige Amtstätigkeit dauert.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45

Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrats

Die Stadt delegiert Mitglieder der Behörden sowie Mitarbeitende in verschiedene Gremien. Die Delegationen werden jeweils zu Beginn der Legislatur mit dem Konstituierungsbeschluss festgelegt. Änderungen während der Legislaturperiode bestimmt der Stadtrat mit Beschluss. Die Delegationen dienen dazu, fachliches Wissen und/oder politische Interessen in Gremien einzubringen. Dabei werden mit den Delegationen stets die Interessen der Stadt wahrgenommen.

Viele Organisationen und Institutionen haben eigene Regeln zu der Zusammensetzung ihrer Vorstände erlassen. Sie ist häufig in Statuten oder anderweitigen Dokumenten der Organisationen bzw. Institutionen festgelegt. Die Festlegung der Zusammensetzung der Leitungsgremien ist Sache der jeweiligen Institution. Die Stadt hat nur in sehr seltenen Fällen einen konkreten Anspruch auf einen Sitz (z. B. Verwaltungsrat der RIZ AG).

In einigen Verbandsstatuten ist festgelegt, dass die Delegierten aktive Mitglieder in einer Exekutivbehörde sein müssen. Allerdings sind die Neuwahlen in diese Gremien häufig zeitversetzt mit den Erneuerungswahlen der Gemeinden und Städte angesetzt. So ist ein Wechsel beispielsweise ein oder zwei Jahre nach den Erneuerungswahlen vorgesehen. Beim neuen Verein Standortförderung Zürcher Oberland ist beispielsweise vorgesehen, dass Gewählte, welche nicht mehr Exekutivbehörden angehören, nach zwei Jahren austreten müssen. Aus Sicht Stadtrat ist diese Regelung sinnvoll, da dies eine gewisse Kontinuität sicherstellt. Die neu gewählten Gremien haben zudem Zeit sich zu konstituieren, sich einzuarbeiten und die Ziele und Aufgabenschwerpunkte festzulegen. Strebt der Stadtrat trotzdem schon vor diesem Termin eine Änderung der Delegation an, kann er einen entsprechenden Antrag stellen und ein aktives Behördenmitglied delegieren. Ein sofortiger Wechsel, wie dies das Parlament vorsieht, erachtet der Stadtrat als nicht zielführend.

Zu beachten ist weiter, dass es sich bei vielen Mandaten um eine freiwillige Tätigkeit handelt und die Mitglieder nicht verpflichtet sind, diese wahrzunehmen. Beispielsweise besteht zwar ein Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat der Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland (VZO), aber keine Verpflichtung das Präsidium auszuüben, wie dies aktuell der Fall ist. Die Mitglieder der Exekutivbehörden können nicht alle Delegationen selbst wahrnehmen, dies häufig aus Ressourcengründen. In diesen Fällen erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, dass stadtnahe Personen die Interessen der Stadt vertreten, da andernfalls allenfalls keine Delegation gestellt werden könnte. Das Postulat würde die Möglichkeit, der Stadt verbundene Personen in Gremien zu delegieren, verhindern, was zu einem Abbau der Mandate führen könnte. Dies ist aus Sich des Stadtrats unbedingt zu verhindern.

Der Stadtrat sieht einen gewissen Handlungsbedarf in Bezug auf das Thema der Public Corporate Governance (PCG). Die Corporate Governance regeln das Verhältnis zwischen der Stadt und den Beteiligungen. Solche Richtlinien haben verschiedene Exekutivbehörden bereits erlassen. Dabei geht es aber primär um das Verhältnis zu den Organisationen mit Beteiligungen und um die Aufgaben und Pflichten der Stadt (z.B. Reporting, Eigentümerstrategien). Weiter sollen die Delegationen auf die neue Legislaturperiode grundsätzlich überprüft werden. Delegationen sollen nur vorgesehen werden, wenn die Stadt ein öffentliches Interesse an der betroffenen Organisation / Institution verfolgt. Das Postulat umfasst diese Themen jedoch nicht.

Dem Stadtrat geht das Postulat zu weit und es greift zudem in die Organisationsfreiheit der Organisationen und Institutionen ein. Handlungsbedarf sieht der Stadtrat darin die Delegationen grundsätzlich zu überprüfen und Regelungen in Bezug auf die Public Corporate Governance festzulegen. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des Postulats, weshalb der Stadtrat das Postulat nicht entgegennehmen möchte.

Akten

- Postulat "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit"
- Beispiel Richtlinien Public Corporate Governance des Regierungsrats
- Entwurf der Statuten des Vereins Standortförderung Zürcher Oberland

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon
Martina Buri, Stadtschreiberin

Statuten des Vereins «Standortförderung Zürioberland»

(Stand: 14. Mai 2021)

Präambel

Der Verein «Standortförderung Zürioberland» hat das Ziel, den Lebens- und Wirtschaftsraum Zürcher Oberland zu stärken. Er misst dies an der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Region, der Erhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie optimaler Rahmenbedingungen für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Gesellschaft sowie an der Etablierung von Regionalprodukten. Der Verein schafft durch die integrierte Standortförderung sowie die Neue Regionalpolitik (NRP) einen dauerhaften Mehrwert für die Region. Mit grossräumigem, vernetztem Denken und Handeln ermöglicht er die Zusammenarbeit und Vernetzung von Politik, Raumplanung, Wirtschaft sowie Kultur und Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

[1] Unter dem Namen «Standortförderung Zürioberland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

[2] Der Verein wird in das Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

[1] Der Verein engagiert sich für eine attraktive, wettbewerbsfähige und lebenswerte Region Zürcher Oberland und setzt sich für ein nachhaltiges Wachstum ein. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

[2] Dazu erbringt er insbesondere folgende Dienstleistungen für die Region:

a) Er entwickelt eine Vision und strategische Ziele für die strategischen Geschäftsfelder (SGF) Wirtschaft, Tourismus, Kultur & Gesellschaft und Regionalprodukte im Sinne der integrierten Standortförderung.
b) Er schafft Möglichkeiten für die Vernetzung der ansässigen Unternehmen, Kulturschaffenden, Gemeinden und Produzenten in der Region und pflegt ein Netzwerk zwischen Unternehmen, Behörden und Institutionen.
c) Er engagiert sich in enger Zusammenarbeit mit den Regionalplanungsorganisationen für eine nachhaltige und breit abgestützte Raumentwicklung.
d) Er realisiert Projekte in seinen strategischen Geschäftsfeldern.
e) Er setzt die Neue Regionalpolitik (NRP) gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Zürich um.
f) Er pflegt die Zusammenarbeit nach innen und aussen, fördert die regionale Meinungsbildung und betreibt eine offene Kommunikationspolitik.

Art. 3 Mitglieder

[1] Mitglieder des Vereins können werden:

a) Juristische Personen, Personengesellschaften, Einzelfirmen,
b) Gemeinden, Städte, Zweckverbände, Kantone bzw. deren Ämter,
c) Vereine und Verbände.

[2] Die Mitglieder identifizieren sich mit der Region Zürcher Oberland, schätzen deren Vorteile und sind bereit, sich für die nachhaltige Entwicklung der Region ideell und finanziell einzusetzen.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

[1] Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands auf schriftliche Anmeldung hin. Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.

[2] Die Mitgliedschaft erlischt

a) auf eigenen Wunsch durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis 30. September auf Ende eines Kalenderjahres.
b) durch Ausschluss durch den Vorstand mit Wirkung per sofort, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen und den Interessen des Vereins schadet oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet. Der Ausschluss muss von einer 2/3-Mehrheit des gesamten Vorstandes beschlossen werden. Gegen den Entscheid kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Einsprache an die Generalversammlung erheben.

[3] Der Austritt von Gemeinden, die sich am NRP-Programm beteiligen, ist jeweils unter Einhaltung einer jährigen Kündigungsfrist auf Ende einer laufenden NRP-Vierjahresperiode möglich.

[4] Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Revisionsstelle,
d) die Geschäftsstelle.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die für den Verein zeichnungsberechtigten Personen sowie die Art der Zeichnung.

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Die Generalversammlung

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

[1] Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr bis Ende Juni statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Anträge von Mitgliedern, die mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingetroffen sind, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

[2] Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit unter Einhaltung der 20-tägigen Einladungsfrist einberufen werden:

a) durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands,
b) auf Verlangen der Revisoren,
c) auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

[3] An den Generalversammlungen dürfen nur Beschlüsse über angekündigte Gegenstände gefasst werden.

[4] Der/Die Präsident/in leitet die Generalversammlungen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

[5] Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Generalversammlung gleichgestellt (Zirkularbeschluss).

Art. 9 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
b) Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten,
c) Wahl und Abberufung der Revisoren bzw. Revisionsstelle,
d) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
e) Déchargeerteilung an den Vorstand,
f) Genehmigung des Budgets,
g) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
h) Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden,
i) Behandlung von Einsprachen gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b,
j) Statutenänderungen,
k) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer anderen juristischen Person,
I) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 10 Beschlussfassung

[1] Beschlüsse und Wahlen werden nach dem Mehrheitsprinzip (Mehrheit der Stimmenden) durchgeführt; für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen juristischen Personen gelten Art. 20 und Art. 21.

[2] Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

[3] Jedes Mitglied ist zur persönlichen Stimmabgabe verpflichtet. Das Vertretungsrecht der einzelnen Mitglieder richtet sich nach der jeweiligen Gesetzgebung bzw. nach den jeweiligen Statuten des Mitglieds.

[4] Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

[5] Die Protokolle mit den Beschlüssen werden den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

III. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Amtsdauer

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

[2] Der Vorstand besteht aus:

a) dem/der Präsidenten/in (Repräsentant/in Gemeinde/Städte),
b) dem/der Präsident/in der Planungsregion Zürcher Oberland (RZO),
c) einem/einer Repräsentant/in NRP
d) und einem/einer Repräsentant/in aus jedem strategischen Geschäftsfeld.

[3] Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und endet mit der Amtsdauer, der Abwahl, zwei Jahre nach Verlust der Funktion gemäss Absatz 2 oder dem Rücktritt des Mitglieds. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei Vakanz eines Vorstandssitzes während des Geschäftsjahrs ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die Ergänzungswahl muss von der ersten darauffolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

[4] Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und Sachverständige beziehen. Er verfasst für deren Tätigkeit die nötigen Richtlinien.

[5] Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 12 Aufgaben

[1] Der Vorstand ist das leitende Organ und behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

[2] In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

a) Strategische Führung des Vereins,
b) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung,
c) Erstattung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget z. H. der Generalversammlung,
d) Erlass von Reglementen für die Führung des Vereins und die Geschäftsstelle,
e) Anstellung des/der Geschäftsführers/in und Aufsicht über die Geschäftsstelle,
f) Vertretung des Vereins nach Aussen,
g) Verwaltung des Vereinsvermögens,
h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
i) Initiierung von Foren.

Art. 13 Beschlussfassung

[1] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung und nach dem Mehrheitsprinzip durchgeführt. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in Stichentscheid.

[2] Für die Aufnahme eines neuen Mitglieds bei einer Vakanz bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

[3] Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, sofern nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine mündliche Beratung verlangen.

IV. Weitere Organe

Art. 14 Die Geschäftsstelle

[1] Die Geschäftsstelle führt die operative Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand erlässt das Reglement dazu.

[2] Die Geschäftsstelle wird von einem/einer vom Vorstand angestellten Geschäftsführer/in geleitet. Seine/ihre Stellvertreter/in wird von dem/der Geschäftsführer/in ernannt.

[3] Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte und führt ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder.

Art. 15 Die Revisionsstelle

[1] Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Vertreter für die Revision. Die Revision kann auch einer anerkannten Prüfungsgesellschaft übertragen werden.

[2] Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den Regeln des Obligationenrechts zur eingeschränkten Prüfung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

V. Foren

Art. 16 Bestand und Aufgaben der Foren

[1] Für die Entwicklung der Region und für die Stärkung des Netzwerkes werden Foren eingesetzt, die für alle Mitglieder offen sind. Foren werden als nicht hierarchisch, reale oder virtuelle Diskussionsplätze, die auf gewisse Themengebiete fokussiert sind, verstanden. Sie können dem Vorstand Vorschläge oder Anträge unterbreiten.

[2] Die Foren finden mindestens einmal pro Jahr statt und werden durch die Geschäftsstelle allparteilich geleitet. Jedes Forum organisiert sich im Übrigen selbst und vereinbart einen Rhythmus der Zusammenkünfte.

VI. Finanzen

Art. 17 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Beiträgen der öffentlichen Hand, den Erträgen aus Veranstaltungen und Dienstleistungen, aus Kooperations- und Sponsoring-Beiträgen sowie aus weiteren Zuwendungen und Vermögenserträgen.

Art. 18 Mitgliederbeiträge

[1] Die Generalversammlung legt die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

[2] Die Generalversammlung ist berechtigt, Mitglieder, welche die Ziele des Vereins mit aussergewöhnlichem Einsatz oder Aufwand fördern, ganz oder teilweise von der Leistung des Mitgliederbeitrages zu befreien.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 20 Statutenänderung

[1] Die Statuten können auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder revidiert werden.

[2] Zur Beschlussfassung über die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung notwendig.

[3] Die Statutenänderung kommt zustande, wenn ihr mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Art. 21 Auflösung

[1] Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder.

[2] Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

[3] Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Generalversammlung zu. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

[4] Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation bestehen.

[5] Fusioniert der Verein mit einer anderen juristischen Person oder beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands die näheren Modalitäten.

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom … in … per sofort in Kraft.

Der/Die Präsident/in: Der/Die Geschäftsführer/in:

Kanton Zürich
Regierungsrat

Richtlinien über die Public Corporate Governance

Gestützt auf den Bericht über die Public Corporate Governance
Vom Regierungsrat verabschiedet am 29. Januar 2014
Mit Änderungen vom 3. Juli 2019

Richtlinie 1
Stellenwert der Richtlinien

1.1 Gestützt auf die vorliegenden Richtlinien verankern der Regierungsrat und seine Direktionen die formulierten Grundsätze in der laufenden Praxis der Public Corporate Governance (PCG) und bringen diese in Gesetzgebungsvorhaben ein.

1.2 Die Befolgung der Richtlinien wird in den Beschlüssen des Regierungsrates und der Direktionen sowie in den Anträgen an den Kantonsrat zu den Beteiligungen des Kantons dargestellt.

Richtlinie 2
Auslagerung der Aufgabenerfüllung aus der zentralen Kantonsverwaltung

2.1 Unter dem Begriff Ministerialaufgaben werden Aufgaben zusammengefasst, die vorwiegend der Politikvorbereitung dienen, als Dienstleistung politisch eng zu begleiten oder mit erheblichen Eingriffen in die Grundrechte verbunden sind. Sie sind innerhalb der zentralen Kantonsverwaltung wahrzunehmen.

2.2 Eine Auslagerung der Aufgabenerfüllung kommt in Betracht, wenn diese ausserhalb der zentralen Kantonsverwaltung wirksamer und wirtschaftlicher erfolgen kann. Die Auswirkungen einer Auslagerung auf Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit werden nach den Kriterien der Hoheitlichkeit, des politischen Steuerungsbedarfs, der Marktfähigkeit, des Synergiepotenzials und des Koordinationsbedarfs beurteilt.

2.3 Zur Auslagerung eignen sich namentlich:

a. Dienstleistungen mit Monopolcharakter, wenn wenig Koordinationsbedarf und ein geringes Synergiepotenzial mit anderen Aufgaben besteht und wenn aufgrund besonderer Bedürfnisse mit der Auslagerung eine wirksamere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung erzielt wird.

b. Aufsichtsaufgaben: Nachrangige Regulierung oder Aufsichtsleistungen, wenn die Unabhängigkeit von der Politik gewährleistet werden soll.

c. Dienstleistungen, die am Markt im (teilweise regulierten) Wettbewerb erbracht werden, sofern:

- die Erbringung der Dienstleistungen verwaltungsintern kaum koordiniert werden muss,
- die Dienstleistungen wirksamer und wirtschaftlicher erbracht werden können, wenn der Aufgabenträger eigenständig auftritt,
- besondere Mittel notwendig sind, um die Dienstleistungen zu erbringen, oder
- eine Marktverzerrung einträte, wenn die Dienstleistungen von der zentralen Kantonsverwaltung erbracht würden.

Richtlinie 3
Beteiligung des Kantons

3.1 Als Beteiligung wird eine Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts im teilweisen oder vollständigen Eigentum des Kantons bezeichnet, die rechtlich verselbstständigt ist und die der ausgelagerten Erfüllung von Kantonsaufgaben oder der Beschaffung von Vorleistungen zur Erfüllung von Kantonsaufgaben dient. Sie ist in der Regel im Verwaltungsvermögen zu führen.

3.2 Im Ausnahmefall kann der Regierungsrat eine Beteiligung im Finanzvermögen den Richtlinien unterstellen.

3.3 Die Auslagerung der Aufgabenerfüllung erfolgt:

a. an eine Beteiligung, wenn das Risiko eines Ausfalls der Aufgabenerfüllung erheblich und politisch nicht tragbar ist oder wenn eine Organisation wesentlich durch den Kanton beeinflusst wird;

b. andernfalls an einen Dritten ohne Beteiligung des Kantons.

3.4 Art und Umfang der Beteiligung sind so zu wählen, dass die Aufgabenerfüllung gewährleistet werden kann.

Richtlinie 4
Rechtsform einer Beteiligung

4.1 Die Form der öffentlich-rechtlichen selbstständigen Anstalt ist für Beteiligungen anzuwenden, die:

a. Dienstleistungen mit Monopolcharakter erbringen,

b. hoheitlich handeln,

c. Rechtsetzungskompetenzen besitzen oder Aufsichtsleistungen erbringen oder

d. über allgemeine Steuermittel oder Gebühren finanziert werden.

4.2 Die Form der Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts ist anzuwenden für Einheiten, die:

a. mit der Mehrzahl ihrer Leistungen am (allenfalls regulierten) Markt auftreten,

b. die Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit erfüllen, und

c. nicht hoheitlich handeln.

4.3 Andere privat- oder öffentlich-rechtliche Formen, wie die gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft (OR Art. 762), die Stiftung, der Verein oder die Genossenschaft, sind nur in begründeten Ausnahmefällen anzuwenden. Die Rechtsform der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft nach OR Art. 763 ist ausgeschlossen.

4.4 Bei privatrechtlichen Formen gilt das private Arbeitsrecht.

Richtlinie 5
Eigentümerstrategie

5.1 Der Kanton führt die bedeutenden Beteiligungen mit einer Eigentümerstrategie des Regierungsrates. Diese Beteiligungen sind im Anhang zu den Richtlinien aufgeführt. Als bedeutend gilt eine Beteiligung, wenn:

a. der Anteil am Eigenkapital mindestens 30% beträgt oder der Wert (Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen oder tieferer Verkehrswert) 1 Mio. Franken übersteigt und

b. bedeutende Risiken für den Kantonshaushalt, die Volkswirtschaft oder das Ansehen des Kantons bestehen.

5.2 Die Eigentümerstrategie umfasst die strategischen Ziele sowie Vorgaben zur Vertretung in den Organen, zur Berichterstattung und zur Risikobeurteilung.

5.3 Die strategischen Ziele können umfassen:

a. Ziele für die zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben (Gewährleistersicht): Leistungen, Wirkungen, Wirtschaftlichkeit, Entwicklungsschwerpunkte der Aufgabenerfüllung, Finanzierung, Gewährleisterrisiken, Vermeidung von Marktverzerrung;

b. Ziele für die Beteiligung in ihrer Eigenschaft als Unternehmen (Eignersicht): Führung, Organisation, Finanzen, Geschäftsfelder, Investitionen und Partnerschaften, Personalpolitik.

5.4 Für die gemäss Richtlinie 5.1 als nicht bedeutend bewerteten Beteiligungen legt die zuständige Fachdirektion die Eigentümerstrategie fest. Bei einer Beteiligung des privaten Rechts mit einem Anteil am Eigenkapital von weniger als 10% kann sie auf eine Eigentümerstrategie verzichten.

5.5 Sind die strategischen Ziele in der Spezial- oder Bundesgesetzgebung ausreichend bestimmt, so kann der Regierungsrat oder bei einer als nicht bedeutend bewerteten Beteiligung die zuständige Fachdirektion den Verzicht auf die Eigentümerstrategie beschliessen.

5.6 Bei Aufsichtsaufgaben werden die Ziele des Kantons in der Spezialgesetzgebung festgelegt.

5.7 Die Eigentümerstrategie wird mindestens alle vier Jahre, jeweils nach dem Beschluss des Regierungsrates zu den Richtlinien der Regierungspolitik, überprüft und gegebenenfalls nachgeführt.

Richtlinie 6
Leistungsvereinbarung

6.1 Entgilt der Kanton die Aufgabenerfüllung einer Beteiligung (z. B. Staatsbeitrag, Defizitgarantie, Staatshaftung, Steuerbefreiung), so schliesst die zuständige Fachdirektion oder Dienststelle eine Leistungsvereinbarung ab.

Richtlinie 7
Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung wird nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit erstellt.

7.1 Das oberste Führungsorgan der Beteiligung erstellt jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung. Dieser gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit und über die Entwicklung des Unternehmens.

7.2 Bedeutende Beteiligungen gemäss Richtlinie 5.1 führen ihre Rechnungslegung nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung (IFRS, Swiss GAAP FER, IPSAS, Rechnungslegungsvorschriften der FINMA). Ausgenommen sind Beteiligungen, die bezüglich ihrer Rechnungslegung dem Bundesrecht unterstehen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen beschliessen.

7.3 Besteht eine Leistungsvereinbarung, so erstellt das oberste Führungsorgan der Beteiligung einen Bericht an die zuständige Fachdirektion über deren Umsetzung.

7.4 Die zuständige Fachdirektion erstellt jährlich für jede bedeutende Beteiligung einen Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie des Kantons. Besteht keine gesonderte Eigentümerstrategie, so erstellt sie einen Bericht über das Erreichen der Ziele und Vorgaben gemäss Spezialgesetzgebung, die finanzielle Lage, die Risiken sowie deren zukünftige Entwicklung.

7.5 Die zuständige Fachdirektion unterbreitet dem Regierungsrat jährlich für jede bedeutende Beteiligung:

a. den Bericht über die Umsetzung der Eigentümerstrategie bzw. über das Erreichen der Ziele und Vorgaben gemäss Spezialgesetzgebung sowie den Prüfbericht der externen Revisionsstelle zur Kenntnisnahme,

b. den Geschäftsbericht des obersten Führungsorgans zur Genehmigung (selbstständige Anstalten) bzw. das Mandat an die Vertretung des Kantons über die Genehmigung des Geschäftsberichts in der Generalversammlung zum Beschluss (privatrechtliche Gesellschaften).

Richtlinie 8
Sicherung besonderer Informationen

8.1 Bei einem bedeutenden strategischen oder politischen Interesse werden die erforderlichen Informationen für das Controlling, die Informationspflicht zur Wahrnehmung der Finanzaufsicht und die Auskunftsrechte des Kantons gesichert:

a. Selbstständige Anstalten: In der Spezialgesetzgebung.

b. Privatrechtliche Gesellschaften: Im Rahmen des Gesellschaftsrechts durch den Einsitz eines Kantonsvertreters im obersten Führungsorgan.

8.2 Im Fall einer Entwicklung mit möglichen bedeutenden negativen Auswirkungen auf den Kanton informiert die zuständige Fachdirektion den Regierungsrat.

Richtlinie 9
Angaben für die gesamtpolitische Planung und Rechenschaft

9.1 Der Regierungsrat unterhält die folgenden Instrumente der gesamtpolitischen Planung und Rechenschaft:

a. Lagebeurteilung
b. Richtlinien der Regierungspolitik (Langfristige Ziele und Legislaturziele)
c. Legislaturbericht
d. Controllingbericht
e. Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan (KEF)
f. Geschäftsbericht

Die zuständigen Stellen gemäss Richtlinie 11 liefern die Angaben, die dafür erforderlich sind. Sie stützen sich dabei auf das Controlling der Beteiligungen, zusätzlich eingeholte Informationen und eigene Einschätzungen.

9.2 Im KEF erfolgen Planungsangaben:

a. zu den Beteiligungen, die durch die Spezialgesetzgebung dem CRG unterstellt sind, mit Angaben über die finanzielle Entwicklung, Aufgabenerfüllung (einschliesslich Leistungs-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungsindikatoren) und die Entwicklungsschwerpunkte, auf die gesetzlichen Grundlagen, die Eigentümerstrategie und die Leistungsvereinbarung;
b. zu den bei einer Beteiligung eingekauften Leistungen, falls diese vom Kanton finanziell abgegolten werden.

9.3 Im Geschäftsbericht des Regierungsrates erfolgen die Angaben zu den zu konsolidierenden Beteiligungen. Ein gesondertes Kapitel gibt einen Überblick über die nicht konsolidierten Beteiligungen des Kantons.

Richtlinie 10
Risikomanagement

10.1 Die Beteiligungen führen ein ihrer Grösse und Bedeutung angemessenes Risikomanagement und ein Internes Kontrollsystem (IKS). Verantwortlich ist das oberste Führungsorgan.

10.2 Die zuständige Fachdirektion beurteilt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Eigentümerstrategie sowie nach Bedarf die strategischen und finanziellen Risiken und beantragt dem Regierungsrat gestützt darauf die notwendigen strategischen Festlegungen oder Korrekturmassnahmen.

10.3 Die Fachdirektionen legen die bedeutenden finanziellen Risiken der Beteiligungen im Geschäftsbericht des Regierungsrates dar.

Richtlinie 11
Zuständigkeiten in der Verwaltung

11.1 Der Regierungsrat bestimmt für jede Beteiligung eine zuständige Fachdirektion. Diese:

a. ist zuständig für die Gewährleistung der ausgelagerten Aufgabenerfüllung sowie für die Wahrnehmung der Eignerrolle des Kantons und bereitet die Geschäfte des Regierungsrates über die Beteiligung vor;
b. sorgt für die Unterstützung der Kantonsvertretung, das Controlling und den direkten Verkehr mit der Beteiligung.

Für jede bedeutende Beteiligung:

c. holt die zuständige Fachdirektion zur transparenten Darstellung der Eignersicht in den Regierungsgeschäften zur Beteiligung vorgängig die besondere Stellungnahme der Finanzdirektion gemäss § 39 Abs. 2 VOG RR ein;

d. beurteilt sie im Rahmen der Berichterstattung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie sowie nach Bedarf die Risikoentwicklung zulasten des Kantons und beantragt dem Regierungsrat gestützt darauf die notwendigen strategischen Festlegungen oder Korrekturmassnahmen.

11.2 Ist die Fachdirektion gleichzeitig für die Leistungsbestellung und die Wahrnehmung der Eignerrolle sowie für die Marktregulierung oder Fachaufsicht zuständig, so sind die dafür zuständigen Stellen organisatorisch zu trennen. In diesem Fall kann der Regierungsrat die Wahrnehmung der Eignerrolle der Finanzdirektion zuteilen.

11.3 Die Finanzdirektion unterstützt den Regierungsrat, die zuständige Fachdirektion und die Kantonsvertretung in ihrer Eignerrolle gegenüber den Beteiligungen. Sie prüft, ob in den Geschäften des Regierungsrates die aus Eignersicht erforderlichen Angaben transparent erbracht werden, und verfasst gegebenenfalls besondere Stellungnahmen dazu.

11.4 Die Staatskanzlei unterstützt den Regierungsrat in seiner Gewährleisterrolle gegenüber den Beteiligungen. Sie:

a. prüft, ob in den Geschäften des Regierungsrates die aus Gewährleistersicht erforderlichen Angaben transparent erbracht werden;

b. beantragt allgemeine Anforderungen an die Eigentümerstrategien des Kantons und an die Berichterstattung über die Umsetzung der Eigentümerstrategie;

c. prüft, inwiefern die Instrumente des Regierungsrates gemäss Richtlinie 9.1 Angaben zu den Beteiligungen enthalten sollen und wie diese Angaben ausgestaltet sein sollen, und stellt dem Regierungsrat dazu Antrag.

Richtlinie 12
Wahl des obersten Führungsorgans

12.1 Der Regierungsrat bestimmt die Mitglieder des obersten Führungsorgans einer bedeutenden Beteiligung.

a. Selbstständige Anstalten und spezialgesetzliche Aktiengesellschaften: Wahl durch den Regierungsrat.

b. Privatrechtliche Beteiligungen: Wahl über die Mandatierung der Kantonsvertretung in der Generalversammlung oder, soweit privatrechtlich vorgesehen, Abordnung.

12.2 Der Regierungsrat legt für jede bedeutende Beteiligung ein Anforderungsprofil für die Wahl ins oberste Führungsorgan fest.

12.3 Mitglieder des Regierungsrates oder der Gerichte, Verwaltungsangestellte oder mandatierte Drittpersonen nehmen nur dann Einsitz im obersten Führungsorgan, wenn eine Eigentümerstrategie besteht oder die strategischen Ziele in der Spezial- oder Bundesgesetzgebung ausreichend bestimmt sind und:

a. ein bedeutendes politisches oder strategisches Interesse des Kantons besondere Auskunftsrechte und Informationspflichten erfordert,

b. eine gleichartige Vertretung des Bundes oder anderer Kantone besteht, oder

c. aufgrund der Mitgliedschaft in nationalen oder internationalen Gremien eine Koordination notwendig ist.

12.4 Ein Doppelmandat mit gleichzeitigem Vorsitz im obersten Führungsorgan und der Geschäftsleitung ist ausgeschlossen.

Richtlinie 13
Eigentümerrechte

13.1 Bei privatrechtlichen Beteiligungen ist die Vertretung des Kantons in der Generalversammlung zu mandatieren.

13.2 Bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten genehmigt der Regierungsrat die Regelungen über die Organisation und das Personal sowie die Vergütungen der Mitglieder des obersten Führungsorgans und der Geschäftsleitung. Er kann diese Kompetenz der zuständigen Fachdirektion übertragen. Bei den privatrechtlichen Beteiligungen erteilt er diesbezüglich ein Mandat an die Vertretung des Kantons.

13.3 Entlastung und Abberufung

a. Privatrechtliche Beteiligung: Gemäss Aktienrecht beschliesst die Generalversammlung über die Entlastung der Mitglieder des obersten Führungsorgans (Verwaltungsrat) und diese können abberufen werden.

b. Öffentlich-rechtliche Beteiligung: Das Wahlorgan soll jährlich im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichts über die Entlastung des obersten Führungsorgans befinden. Während der Amtsdauer soll es aus wichtigen Gründen Mitglieder der Organe einer Anstalt abberufen können. Entlastung und Abberufungsrecht bei Anstalten sollen in der Spezialgesetzgebung verankert werden.

Der Entscheid des Regierungsrates über Entlastung und Abberufung misst sich namentlich an den Vorgaben der Eigentümerstrategie.

Richtlinie 14
Unterstützung der Oberaufsicht des Kantonsrates

14.1 Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus. Er bezieht sich dabei auf die Aufsicht des Regierungsrates. Dieser unterbreitet ihm folgende Unterlagen:

a. Richtlinien der Regierungspolitik (Kenntnisnahme),

b. Legislaturbericht (Kenntnisnahme),

c. Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan (Kenntnisnahme) mit Budget (Beschluss),

d. Geschäftsbericht des Regierungsrates (Genehmigung),

e. Eigentümerstrategien zu den bedeutenden Beteiligungen (Information),

f. Geschäftsberichte der bedeutenden Beteiligungen, zusammen mit den Berichten der Direktionen zur Umsetzung der Eigentümerstrategien zu den bedeutenden Beteiligungen (Information).